

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes,
zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften,
zur Regelung personalvertretungsrechtlicher Amtszeiten
sowie zur Verbesserung der personellen Struktur in der
Bundeszollverwaltung

Punkt der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 4 (§ 79a BBG) und Artikel 11

Artikel 4 ist zu streichen.

Als Folge sind

in Artikel 11 Abs. 2 Nr. 7 die Worte

"Artikel 4 und" zu streichen.

Ausgeliefert am 30. OKT. 1990

(noch Ziffer 1)

Begründung

Die Erweiterung der Beihilfenberechtigung kommt in der Praxis vornehmlich Beamten zugute, deren Ehegatte wegen hohen Einkommens privat gegen Krankheit versichert ist. Das angestrebte sozialpolitische Ziel wird daher weitgehend verfehlt. Im übrigen würde die Regelung den Vorwurf einer Privilegierung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes begründen, da vergleichbare Leistungen für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht existieren und auch nicht geplant sind.

Die systemwidrige und kostenträchtige Regelung ist zwar auf den Bereich des Bundes beschränkt; sie wird jedoch nicht ohne Folgen für den Länderbereich bleiben. Eine Abstimmung mit den Ländern ist nicht erfolgt.

2. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 28 BBesG) und Artikel 11

In Artikel 5 ist Nummer 1 zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 11 Abs. 2 die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die Neufassung des § 28 BBesG durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften hatte eine grundlegende Vereinfachung der Regelungen über das Besoldungsdienstalter zum Ziel. Die Neuregelung wurde mit einer dringend erforderlichen Verwaltungsvereinfachung und dem Hinweis auf einen nicht vertretbaren erheblichen Feststellungs- und Entscheidungsaufwand für das alte Recht begründet.

(noch Ziffer 2)

Die jetzt vorgesehene Erweiterung des § 28 Abs. 2 BBesG steht dieser gesetzgeberischen Zielsetzung entgegen; sie läßt befürchten, daß damit der Einstieg für weitere detailliert geregelte Sondertatbestände geschaffen und auf diesem Wege eine erneute Hinwendung zum früheren System vorgezeichnet wird.

3. Zu Artikel 5 Nr. 4 (Vorbemerkung Nummer 12 zu den Besoldungsordnungen A und B)

In Artikel 5 Nr. 4 ist Buchstabe e zu streichen.

Begründung

Die Erweiterung des Empfängerkreises für die sog. "Gitterzulage" über den Bereich der Justizvollzugsanstalten hinaus begünstigt im wesentlichen die Beamten bei den Justizvollzugsämtern (Landesmittel- und -oberbehörden), bei denen die besonderen Erschwernisse und Belastungen, die zur Gewährung der Zulage geführt haben, nicht vorliegen.

Die Landesjustizverwaltungen haben ebenfalls die Ausdehnung des Empfängerkreises nicht befürwortet.

7371/1/90

4. Zu Artikel 9 (§§ 1 und 2 des Gesetzes zur Verbesserung
der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung)

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

a) § 2 ist zu streichen.

b) Der bisherige § 1 wird einzige Vorschrift und ist wie folgt zu fassen:

"(1) Aus Anlaß der Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes und der Vereinigung der beiden deutschen Staaten können Bundesbeamte in Laufbahnen des mittleren Zolldienstes auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses ist dem Antrag zu entsprechen. Vorrang hat die anderweitige Verwendung des unmittelbar betroffenen Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 findet § 53a des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 53a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts."

(noch Ziffer 4)

Begründung

zu a:

Das Gesetzesvorhaben soll für Beamte des mittleren Dienstes der Zollverwaltung auf Antrag eine Zurruhesetzung ab dem 55. Lebensjahr ermöglichen. Abweichend vom Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht § 2 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum 65. Lebensjahr vor. Damit wird im Ergebnis praktisch jedem Beamten, der von dieser vorgezogenen Altersgrenze Gebrauch macht, die Höchstpension (75 %) gewährleistet.

Eine volle Zurechnungszeit bis zum 65. Lebensjahr ist dem Beamtenversorgungsrecht systemfremd. Auch ohne eine derartige Zurechnungszeit ist die Gewährung der verdienten Versorgung ohne Versorgungsabschlag attraktiv genug.

zu b:

Folgeänderung zu a.

B.

Der Finanzausschuß wird das Gesetz in seiner Sitzung
am 6.11.1990 beraten.